

Erläuterungen zum Preisblatt

1. Schwachlastregelung

Die Schwachlastzeit (Niedertarifzeit) dauert bis auf weiteres

an Werktagen (Montag mit Freitag)	von 22.00 Uhr bis	6.00 Uhr des folgenden Tages,
an Samstagen	von 13.00 Uhr bis	24.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen in Nürnberg	von 0.00 Uhr bis	6.00 Uhr des folgenden Tages.

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen des FÜW bleibt vorbehalten.

Die obengenannten Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so daß die Zeiten jeweils um bis zu +/- 10 Minuten variieren können.

2. Meßgrenze

Nach Verfügbarkeit und Installation der 96-Stunden-Zähler werden die Leistungswerte zunächst in der Regel ab einem Jahresverbrauch von 10 000 kWh durch Messung festgestellt.

3. Sommerlastregelung

Bei der 96-Stunden-Leistungsmessung gilt die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober als Sommerzeit, die übrige Zeit als Winterzeit.

Bei der Sommerlastregelung wird für die Sommerzeit ein Anteil von 25 % der in dieser Zeit tatsächlich gemessenen Leistungswerte angesetzt. Die Sommerlastregelung wirkt sich aus, wenn der höchste Sommer-Leistungswert wenigstens um ein Drittel höher als der höchste Winter-Leistungswert ist.

4. Konzessionsabgaben

Die Arbeits- und Verbrauchspreise sowie der Höchstpreis enthalten eine Konzessionsabgabe, die an die Städte- und Gemeinden abgeführt wird. Die Höchstsätze der Konzessionsabgaben betragen gem. §2 Abs.2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung KAV, Stand 30.7.99) vom 9. Januar 1992 für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung netto 0,61 ct/kWh (brutto 0,72 ct/kWh). Für sonstige Stromlieferungen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner netto 1,32 ct/kWh (brutto 1,57 ct/kWh).

Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden, daß keine oder niedrigere Konzessionsabgaben bezahlt werden, genießen Vorrang. Die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Städten und Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

5. Stromsteuer

Die Arbeits- und Verbrauchspreise sowie der Höchstpreis enthalten eine Stromsteuer in Höhe von netto 2,05 ct/kWh (brutto 2,44 ct/kWh – Stand 01.01.2007).

6. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten jeweils Mehrwertsteuer (z.Z. 19 % - Stand 01. Januar 2007). Die Beträge sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Die genehmigten Allgemeinen Tarife entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung nach § 36 EnWG.